

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus hat in ihrer Sitzung am 21.03.2002 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, 573).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§
Gebührentatbestände

8

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO (€)
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10 bis 500
2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen, u.a. für jede angefangene DIN A 4 Seite	5
2a	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	2,50 bis 5

	je Akte, Kartei	
2b	Zuschlag zu Nr. 2.a, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand	Siehe Absatz 2
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	5
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,15
8	Bescheinigungen einfacher Art	3,50
9	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	20 50
10	Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis hinsichtlich der Meldedaten	7,50
11	Lebensbescheinigungen, soweit nicht gebührenfrei	2,50
12	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1	10 7,50 5
13	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	100
14	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	100
15	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	100
16	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	50
17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2.500 0,50 30 2.000
18	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen	

	Telekommunikationslinien je lfdm zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	2 25 2.500
19	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,35
21	An - oder Abmeldung des Wohnsitzes	0,50
	Auslagen:	
22	Schreibauslagen für Ausfertigung oder Abschriften je DIN A 4-Seite	5
23	Schreibauslagen für Ausfertigung oder Abschriften in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand	Siehe Absatz 2
II	Besondere Verwaltungskosten	
	Steuerwesen	
1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3
2	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5
3	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	5
	Fundsachenverwahrung	
4	Fundsachen im Wert bis zu 50 €	2,50
5	Fundsachen im Wert bis zu 250 €	10
6	Fundsachen im Wert über 250 €	15
	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
	<i>Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:</i>	
7	für eine Fläche bis 50 qm	60
8	für jede weitere angefangene 50 qm	35
9	für jede erforderliche Ortsbesichtigung	35
	<i>in besonders aufwendigen Fällen erhöhen sich die Gebühren</i>	
	Zu Nr. 7 auf	90
	Zu Nr. 8 auf	50
	Liegenschaftsbescheinigung, Grundstücksteilungen und Begründung von Wohneigentum und Teileigentum	
10	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Vertrag	30
11	Löschungsbewilligung für Vorkaufsrechte, Grundschulden	25
12	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
13	Grenzregelungsverfahren ohne gemeindliche Beteiligung	75
14	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40
15	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. §19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zzgl. für jedes abgeteilte Grundstück	40 15
16	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	40
17	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum i.S.d. § 22 Abs. 3 Satz 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	30
18	Genehmigung des Rückbaues, die Änderung, die Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen sowie die Begründung von Sondereigentum und Teileigentum gem. § 172 Abs.1 Satz 1-3 BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 1 BauGB für jede bauliche Anlage bzw. für jedes Sondereigentum und Teileigentum	

		40
19	Versagung einer Genehmigung gem. § 172 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 2 BauGB	40
20	Versagung einer Genehmigung gem. § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 3 BauGB	40
21	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Genehmigung i.S.d. § 172 Abs. 4 Satz 2-3 Ziffer 1-6 BauGB	30
22	Erklärung nach § 55 Anlage 2 HBO	50
23	Erklärung nach § 56 Abs. 2 HBO dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	75
24	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	
	Gebühren und Auslagen werden nach den Allgemeinen Verwaltungskosten erhoben	Siehe Abschnitt I

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 16,00 EURO

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 13,50 EURO

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

11,00 EURO

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

§ 9

Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtenen Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro..

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre die Amtshandlung gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn

1. 1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als dem Verwaltungsgericht gegeben ist,
2. 2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung) glaubhaft gemacht hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostenatzung der Gemeinde außer Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 22.03.2002

Der Gemeindevorstand

Gerhard Lehner
Bürgermeister